
Weisungen über die Sonderschulung¹

(Vom 5. Juli 2006)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 30, 31 und 55 der Verordnung über die Volksschule vom 19. Oktober 2005,²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1** Geltungsbereich

Diese Weisungen regeln die Sonderschulung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen heilpädagogischen oder erzieherischen Bedürfnissen, deren schulischen Bedürfnisse nicht durch sonderpädagogische Massnahmen abgedeckt werden können. Im Weiteren regelt es die kantonalen Sonderschulen.

§ 2³ Schulbesuch

Sonderschulbedürftige Kinder und Jugendliche sollen nach Möglichkeit in das kommunale Volksschulangebot integriert werden. Ist dies auf Grund ihrer Behinderung nicht möglich, haben sie die ihnen am besten entsprechende Einrichtung zu besuchen.

§ 3 Ausserkantonale Platzierung

Steht sonderschulbedürftigen Kindern und Jugendlichen im Kanton Schwyz keine geeignete Sonderschule zur Verfügung, ist nach einem Platz in einem anderen Kanton zu suchen.

§ 4⁴ Private Institutionen

Stehen keine geeigneten öffentlichen Sonderschulen zur Verfügung, ist von der Abteilung Schulpsychologie nach einem Platz in einer öffentlich anerkannten privaten Institution zu suchen.

§ 5⁵ Aufsicht

Die Aufsicht über das gesamte Sonderschulwesen obliegt dem Amt für Volksschulen und Sport.

II. Arten der Sonderschulung

§ 6 Arten

Es werden Sonderschulungen unterschieden für:

- a) geistige Behinderung,
- b) Körperbehinderung,
- c) schwere Verhaltens- und Beziehungsschwierigkeiten,
- d) Hörbehinderung,
- e) Sehbehinderung,
- f) Sprachbehinderung,
- g) Mehrfachbehinderung.

§ 7 Formen

- a) Heilpädagogische Früherziehung

Die heilpädagogische Früherziehung umfasst als pädagogisch-therapeutische Massnahmen alle schulvorbereitenden, prophylaktischen, familienunterstützenden und ergänzenden Förderungsmassnahmen im Vorschul- und Kindergartenalter.

§ 8⁶ b) Integrierte Sonderschulung

¹ Die integrierte Sonderschulung gewährleistet die auf die Bedürfnisse des behinderten Kindes oder Jugendlichen ausgerichtete Schulung und Förderung im kommunalen Volksschulangebot.

² Für eine integrierte Sonderschulung müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- a) Die integrierte Sonderschulung ist für die Klasse, das Kind und die Lehrperson zumutbar.
- b) Die integrierte Schulung ist gegenüber einer separierten Schulung als mindestens gleichwertige Schulung ausgewiesen. Diese Abklärung erfolgt durch die Abteilung Schulpsychologie.
- c) Die notwendige Unterstützung und Begleitung durch heilpädagogische Fachkräfte, Lehrpersonen oder Klassenassistenten ist gewährleistet. Die Intensität der Unterstützung und Begleitung wird durch die Abteilung Schulpsychologie festgelegt.
- d) Die Grösse der Klasse, in der ein behindertes Kind integriert wird, liegt in der Regel unter der durchschnittlichen kantonalen Klassengrösse.
- e) Die integrierte Schulung ist kostengleich oder kostengünstiger als eine dem Kind angemessene, separierte Schulung.

³ Das Amt für Volksschulen und Sport legt die maximale Anzahl Lektionen für Unterstützung und Begleitung im Rahmen der integrierten Sonderschulung fest.

⁴ Die Schülerbeurteilung richtet sich nach den Richtlinien der kantonalen Sonderschulen.

⁵ Die zusätzlichen Unterstützungs- und Begleitpersonen gemäss Abs. 2 Bst. c werden bei verhaltensauffälligen Kindern oder Jugendlichen vom Schulträger und in den übrigen Fällen von den Heilpädagogischen Zentren angestellt.

⁶ Die integrierte Schulung wird abgebrochen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht mehr erfüllt sind.

§ 9 c) Separierte Sonderschulung

Die Sonderschulung in einer spezialisierten Tagesschule oder einem Schulinternat gewährleistet die individuelle Bildung, Förderung und Erziehung des behinderten Kindes oder Jugendlichen.

§ 10⁷ d) Einzelunterricht

¹ Kinder oder Jugendliche, die vorübergehend keiner der obgenannten Sonderschulmassnahmen zugeführt werden können, haben Anspruch auf Einzelförderung im Umfang von höchstens einem Drittel des ihrer Stufe entsprechenden Pensums in der Regelklasse.

² Der Einzelunterricht stellt eine Auffang- oder Übergangsmassnahme dar. Die Abteilung Schulpsychologie legt im Einzelfall die weiteren Einzelheiten fest.

III. Kantonale Sonderschulen

§ 11⁸ Auftrag

¹ Die kantonalen Sonderschulen unterrichten und fördern Kinder und Jugendliche ab vollendetem 4. Altersjahr bis maximal 20. Altersjahr. Ihre Tätigkeit richtet sich nach in den Schulkonzepten definierten Grundsätzen.

² Sie fördern die Schülerinnen und Schüler ganzheitlich und umfassend und führen die notwendigen pädagogischen und medizinischen Therapien durch.

³ Sie bereiten die Schülerinnen und Schüler auf die berufliche Eingliederung vor.

⁴ Die Lehrpläne der Regelklassen sind wegleitend und an die spezifischen Förderbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler anzupassen.

§ 12 Organisationsform

Für die Sonderschulen gilt die im Schulkonzept beschriebene Gliederung in Stufen und Klassen.

§ 13 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Die Sonderschulen unterstützen und beraten die Erziehungsberechtigten in behinderungsspezifischen Aufgabenstellungen und Fragen. Sie vereinbaren mit ihnen die individuelle Förderung des Kindes.

§ 14 Unterrichts- und Betreuungszeit

Die Sonderschulen der Heilpädagogischen Zentren Inner- und Ausserschwyz sind Tagesschulen.

613.141

² Die Unterrichts- und Betreuungszeit der Schülerinnen und Schüler wird von der Schulleitung festgelegt. Wegleitend sind die geltenden Lektionentafeln der Regelklassen der öffentlichen Volksschule.

³ Die jährliche Unterrichtszeit und die Schulferien entsprechen den Regelungen der öffentlichen Volksschule.

⁴ Bei kurzfristigen Schulausfällen haben die Sonderschulen für den ersten Tag eine Betreuung zu organisieren.

§ 15 Schülerbeurteilung

Die Schülerbeurteilung umfasst eine individuelle Förderplanung sowie einen jährlichen Schulbericht.

§ 16 Lehrmittel, Materialien

Die Sonderschulen sorgen für die unentgeltliche Abgabe der notwendigen Lehrmittel, Verbrauchsmaterialien und die in der Schule benötigten Hilfsmittel.

IV. Schlussbestimmung

§ 17 Inkrafttreten

¹ Diese Weisungen treten auf das Schuljahr 2006/2007 in Kraft.⁹

² Mit ihrem Inkrafttreten werden die Weisungen über die Führung und Verwaltung der kantonalen Sonderschulen Schwyz und Freienbach vom 5. September 1978¹⁰ aufgehoben.

³ Die Weisungen werden im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen.

¹ GS 21-83 mit Änderung vom 2. Juli 2008 (GS 22-26).

² SRSZ 611.210.

³ Fassung vom 2. Juli 2008.

⁴ Fassung vom 2. Juli 2008.

⁵ Fassung vom 2. Juli 2008.

⁶ Abs. 1, 2 Bst. b und c, 3 bis 6 in der Fassung vom 2. Juli 2008.

⁷ Abs. 2 in der Fassung vom 2. Juli 2008.

⁸ Abs. 1 in der Fassung vom 2. Juli 2008.

⁹ Änderung vom 2. Juli 2008 ist am 1. Juli 2008 (Abl 2008 1513) in Kraft getreten.

¹⁰ GS 17-74.